



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. Dezember 2015

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Hamm, Pfarrei St. Elisabeth Berge, Pfarrei St. Regina Rhynern und Pfarrei Zur Heiligen Familie Westtünnen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm S. 429

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 430 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest

für das Haushaltsjahr 2016 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307) S. 433 - Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe - ZAKO - vom 3. 12. 2015 - S. 434 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 441 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 442 - desgl. S. 442 - Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 442 - Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 442 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 442 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 443

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 443 - desgl. S. 443

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 26. 12. 2015 als Nr. 52. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, dem 17. 12. 2015, 12.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin für das Amtsblatt Nr. 53 und Nr. 1 des Jahres 2016 ist am Samstag, dem 9. 1. 2016. Redaktionsschluss hierzu ist Donnerstag, der 31. 12. 2015, 12.00 Uhr.

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

809. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Hamm, Pfarrei St. Elisabeth Berge, Pfarrei St. Regina Rhynern und Pfarrei Zur Heiligen Familie Westtünnen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm

1.11/A 24-30.33.1/7 Paderborn, 23. 11. 2015

Artikel 5 der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Hamm,

Pfarrei St. Elisabeth Berge, Pfarrei St. Regina Rhynern und Pfarrei Zur Heiligen Familie Westtünnen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm vom 22. Oktober 2015

wird wie folgt ergänzt:

Grundbuch von Hamm Blatt 290

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Zu unseren lieben Frauen“ in Hamm (Westf.)

Ge-markung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hamm	29	599	3001	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Feidikstraße 41, Taubenstraße 2, 4

und

Grundbuch von Hamm Blatt 543

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Zu unseren lieben Frauen“ in Hamm (Westf.)

Ge-mar-kung	Flur	Flur-stück	Grö-ße (qm)	Nutzungsart und Lage
Hamm	28	234	593	Gebäude- und Frei-fläche, Wohnen, Lessingstraße 5
Hamm	25	1124	21697	Südenfriedhof, Friedhof, Am Hülsenbusch

Hamm	23	1154	214	Weg, Caldenhofer Weg
Hamm	025	11	492	Gebäude- und Frei-fläche, Werler Straße 83
Hamm	025	1708	1486	Gebäude- und Frei-fläche, Werler Straße 83
Hamm	025	1709	4936	Gebäude- und Frei-fläche, Liebfrauenweg 2, Werler Straße 77
Hamm	25	7	1237	Gebäude- und Frei-fläche, Liebfrauenweg 2, 4, 6
Hamm	25	1815	4121	Gebäude- und Frei-fläche, Liebfrauenweg 6, 8

Der Erzbischof von Paderborn
L.S. Erzbischof

Ergänzungsurkunde zur Urkunde

Die mit Ergänzungsurkunde zur Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 23. November 2015 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Hamm, Pfarrei St. Elisabeth Berge, Pfarrei St. Regina Rhynern und Pfarrei Zur Heiligen Familie Westtünnen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 27. November 2015

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Hofacker)

(360)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 429

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

810. Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 30. 11. 2015

Regionalverband Ruhr Essen, 30. 11. 2015

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. 11. 2015 festgestellt, dass aufgrund § 10 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S.435), nach Neuwahl der Mitglieder in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften Oberhausen und Essen und der Veränderung durch die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum und des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises nunmehr nachfolgend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 13. Verbandsversammlung gewählt wurden bzw. geboren sind:

(Die Veränderungen gegenüber der Wahlfeststellung vom 25. 8. 2014 sind klarstellend in Fettdruck hervorgehoben.)

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
----------	---------------	---------	--------	---------------------------

Stadt Bochum

1	Eiskirch, Thomas	Bochum	SPD	Oberbürgermeister
2	Päuser, Hermann	Bochum	SPD	Ratsmitglied
3	Pewny, Sebastian	Bochum	B90/Grüne	Ratsmitglied
4	Horneck, Wolfgang	Bochum	CDU	Ratsmitglied
5	Hundrieser, Helga	Bochum	CDU	Ratsmitglied

Stadt Bottrop

6	Tischler, Bernd	Bottrop	SPD	Oberbürgermeister
---	-----------------	---------	-----	-------------------

Stadt Dortmund

7	Sierau, Ulrich	Dortmund	SPD	Oberbürgermeister
8	Lührs, Monika	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
9	Matzanke, Ulrike	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
10	Frank, Reinhard	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
11	Dr. Eigenbrod, Jürgen	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
12	Logermann, Dirk	Dortmund	B 90/Grüne	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
13	Kowalewski,	Dortmund Utz	Die Linke.	Ratsmitglied
Stadt Duisburg				
14	Link, Sören	Duisburg	SPD	Oberbürgermeister
15	Sagurna, Bruno	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
16	Metzlaff, Jennifer	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
17	Ibe, Peter	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
18	Mosblech, Volker	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
19	Leiße, Claudia	Duisburg	B90/ Grüne	Ratsmitglied
Stadt Essen				
20	Kufen, Thomas	Essen	CDU	Oberbürgermeister
21	Kahle- Hausmann, Julia	Essen	SPD	Ratsmitglied
22	Heidrich, Dennis	Essen	SPD	Ratsmitglied
23	Kutzner, Uwe	Essen	CDU	Ratsmitglied
24	Kipphardt, Guntmar	Essen	CDU	Ratsmitglied
25	Kersch, Christoph	Essen	B90/ Grüne	Ratsmitglied
26	Wawrowsky, Brigitte	Essen	FWG	Ratsmitglied
Stadt Gelsenkirchen				
27	Baranowski, Frank	Gelsen- kirchen	SPD	Oberbürgermeister
28	Ossowski, Silke	Gelsen- kirchen	SPD	Ratsmitglied
29	Wöll, Werner	Gelsen- kirchen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Hagen				
30	Schulz, Erik O.	Hagen	parteilos	Oberbürgermeister
31	Dr.Ramrath, Stephan	Hagen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Hamm				
32	Hunsteger- Petermann, Thomas	Hamm	CDU	Oberbürgermeister
33	Kocker, Dennis	Hamm	SPD	Ratsmitglied
Stadt Herne				
34	Dr. Dudda, Frank	Herne	SPD	Oberbürgermeister
35	Rickert, Sven	Herne	CDU	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
Stadt Mülheim an der Ruhr				
36	Scholten, Ulrich	Mülheim a. d. R.	SPD	Oberbürgermeister
37	Giesbert, Tim	Mülheim a. d. R.	B90/Grüne	Ratsmitglied
Stadt Oberhausen				
38	Schranz, Daniel	Oberhausen	CDU	Oberbürgermeister
39	Wolter, Horst	Oberhausen	SPD	Ratsmitglied
40	Wittmann, Regina	Oberhausen	B90/ Grüne	Ratsmitglied
Ennepe-Ruhr-Kreis				
41	Schade, Olaf	Hattingen	SPD	Landrat
42	Pilz, Daniel	Wetter	SPD	Kreistagsmitglied
43	Oberste- Padtberg, Ulrich	Witten	CDU	Kreistagsmitglied
44	Obereiner, Jörg	Breckerfeld	B 90/ Grüne	Kreistagsmitglied
Kreis Recklinghausen				
45	Süberkrüb, Cay	Reckling- hausen	SPD	Landrat
46	Schild, Klaus	Oer- Erkenschwick	SPD	Kreistagsmitglied
47	Soschinski, Tanja	Marl	SPD	Kreistagsmitglied
48	Hovenjürgen, MdL, Josef	Haltern am See	CDU	Kreistagsmitglied
49	Portmann, Benno	Reckling- hausen	CDU	Kreistagsmitglied
50	Hegemann, Lothar	Reckling- hausen	CDU	Kreistagsmitglied
51	Dr. Wagener, Bert	Castrop- Rauxel	B90/ Grüne	Kreistagsmitglied
52	Ludwig, Claudia	Reckling- hausen	UBP	Kreistagsmitglied
Kreis Unna				
53	Makiolla, Michael	Unna	SPD	Landrat
54	Hebebrand, Jens	Lünen	SPD	Kreistagsmitglied
55	Lauschner, Olaf	Fröndenberg	CDU	Kreistagsmitglied
56	Nadolski- Voigt, Jochen	Bergkamen	B90/ Grüne	Kreistagsmitglied
57	Prof. Dr. Hofnagel, Johannes R.	Lünen	GFL	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
----------	---------------	---------	--------	---------------------------

Kreis Wesel

58	Dr. Müller, Ansgar	Wesel	SPD	Landrat
59	Drüten, Gerd	Voerde	SPD	Kreistagsmitglied
60	Berger, Frank	Moers	CDU	Kreistagsmitglied
61	Kamps, Heinz-Peter	Sonsbeck	CDU	Kreistagsmitglied
62	Mull, Rainer	Rheinberg	FDP	Kreistagsmitglied
63	Wegner, Britta	Schermbeck	B90/Grüne	Kreistagsmitglied

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Verbandsausschuss gem. § 10 Abs. 4 RVR-G zum Verhältnisausgleich festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 13. Verbandsversammlung zu berufen sind:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
----------	---------------	---------

a) aus der Reserveliste SPD

64	Schmück-Glock, Martina	Bochum
65	Wiechering, Dieter	Mülheim a. d. R.
66	Cziehso, Brigitte Annemarie	Lünen
67	Oberste-Kleinbeck, Kirsten	Oberhausen
68	Simshäuser, Monika	Hamm
69	Lukas, Manuela	Herne
70	Thieser, Dietmar Josef	Hagen
71	Laupen-mühlen, Janine	Essen
72	Dr. Haertel, Klaus Emil Herrmann	Gelsenkirchen
73	Müller, Hans-Peter	Datteln
74	Wietelmann, Margarete Maria	Mülheim a. d. R.
75	Berndsen, Hendrik	Dortmund
76	Marschan, Rainer	Essen
77	Emmerich, Karl-Heinz	Oberhausen
78	Dr. Reinirkens, Peter	Bochum

b) aus der Reserveliste CDU

79	Wittke, Oliver	Gelsenkirchen
80	Mitschke, Roland	Bochum
81	van Dinther, Regina	Hattingen
82	Hirschfelder, Herrmann	Bottrop
83	Pufke, Marco Morten	Bergkamen
84	Krause, Christiane	Dortmund
85	Bovenkerk, Udo	Hamminkeln
86	Kranz, Hanslothar	Essen
87	Severin, Horst	Herne

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
----------	---------------	---------

88	Jasperneite, Wilhelm Maria	Werne
89	Gräfinholt, Lothar	Bochum
90	Thies, Werner	Hamm
91	Mayweg, Sabine	Wetter
92	Heidenreich, Frank	Duisburg
93	Gräler, Sebastian	Haltern am See
94	Radtke, Dennis	Bochum
95	Musbach, Michael	Herne
96	Ferstl, Johannes	Hamm
97	Henneke, Hans	Bochum
98	Nordhoff, Christian	Hamm
99	Moos, Christiane	Essen
100	Dr. Fischer, Hans-Dieter	Hagen
101	Devers, Josef	Rheinberg
102	Rörig, Barbara	Essen
103	Vahrenbruck, Heinrich	Dinslaken
104	Isenmann, Walburga	Essen
105	Helbig, Günter	Alpen
106	Cappell-Höpken, Arnd	Hünxe
107	Elsemann, Georg	Wesel

c) aus der Reserveliste B90/Grüne

108	von der Beck, Sabine	Herne
109	Goldmann, Herbert	Fröndenber
110	Reuter, Ingrid	Dortmund
111	Foltys-Banning, Martina	Bochum
112	Schmutzler-Jäger, Hiltrud	Essen
113	Trick, Ulrike	Schermbeck
114	Wüllscheidt, Burkhard	Gelsenkirchen
115	Panzer, Hans-Georg	Hagen

d) aus der Reserveliste Die Linke.

116	Freye, Wolfgang	Essen
117	Lubitz, Eleonore	Schwelm
118	Karacakurtoglu, Fatma	Dortmund
119	Jung, Olaf	Gladbeck
120	Aksevi, Gültaze	Bochum
121	Grohe, Thomas	Gelsenkirchen
122	Hildenhagen, Marita	Dinslaken
123	Gabriel, Udo	Selm

e) aus der Reserveliste FDP

124	Boos, Thomas	Dorsten
125	Mangen, Christian	Mülheim a. d. R.
126	Haltt, Felix	Bochum
127	Bies, Wilhelm F.	Duisburg
128	Will, Julius	Lünen

f) aus der Reserveliste AfD

129	Imamura, Alan Daniel	Duisburg
130	Nitzsche, Bernd	Bottrop
131	Ploetzing, Rolf	Essen

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
----------	---------------	---------

g) aus der Reserveliste Piraten

132	Pullem, Dirk	Dortmund
133	McDevitt, Dieter	Dortmund
134	Hemsteeg, Kai	Essen
135	Fitzke, Frank	Essen

h) aus der Reserveliste FWG

136	Stalz, Helmut	Kamen
137	Zielazny, Petra Sieglinde	Dortmund

Gemäß Ziffern 7.4, 10 des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 18. November 2003 - 12/20-14- / 16.06.2009 - 12-35.10.07/12-35.10.08 / berichtet am 25. 6. 2009 – mache ich diese Feststellungen des Verbandsausschusses öffentlich bekannt.



Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel

(1359) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 430

811. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2016 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO –) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307).

Zweckverband Studieninstitut Soest, 30. Nov. 2015 für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland 59494 Soest

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 10. November 2015 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Haushaltssatzung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Nils-Holger Gutzeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit einer

vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Lönnecke
Verbandsvorsteher

Soest, 30. 11. 2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 13 der Zweckverbandssatzung vom 2. 5. 2012, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. März 2015 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 13) i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), § 53 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 75 ff. der GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 10. November 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland in Soest voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.755.344,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.771.344,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.755.344,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.625.327,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

1.188.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 16.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 485.000,00 EUR festgesetzt. Die anteilig von den Mitgliedern aufzubringende Umlage ist nach den Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage zu errechnen und im Verhältnis der Umlagekraftzahlen zur Verbandsumlage zu entrichten, wobei die Kreise Unna mit 50 % und Warendorf mit 33 % der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

§ 7

Entfällt

§ 8

- 1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 105.000,00 EUR übersteigt.
- 2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 52.500,00 EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen in Höhe bis zu 15.000,00 EUR.
- 4) Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer gem. § 83 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR je Einzelfall. Als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen für Pensions- und Beihilferückstellungen, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.
- 5) Innerhalb der gebildeten Produkte werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Beschaffungen. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Das gleiche gilt für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen auf Investitionstätigkeit. Innerhalb der gebildeten Produkte werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig

erklärt. Die Bereitstellung der Mittel bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers.

- 6) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Gebäudeunterhaltung sowie die Unterhaltung sonst. Beweglichen Vermögens werden gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW für übertragbar erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 25. November 2015 – Az.: 31.21.11.00 – erteilt worden. Eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende

der Verbandsversammlung

Nils-Holger Gutzeit

(819)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 433

812. Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 3. 12. 2015

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 3. 12. 2015 im Kreis Olpe

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 646), der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. 6. 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. 6. 1988 (GV. NRW S. 250), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I, S. 602) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20. 1. 2015 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. 11. 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst gemäß § 3 der Zweckverbandssatzung

- a) das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden für die Aufgaben Sammlung und Transport der angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LABfG sowie
- b) das Gebiet des Kreises Olpe für die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LABfG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und 5 LABfG, soweit sie von der kommunalen Sammlung erfasst sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit diese dem Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung vom 20. 1. 2015 obliegt. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Zweckverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Zweckverbandsgebiet anfallen,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung (Abfallverwertung) sowie zur Beseitigung von Abfällen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Zweckverbandsmitglieder durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 a

Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis Olpe in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie „Alte Scheune“) verbleiben beim Kreis Olpe.
- (2) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden bleiben zuständig für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- (3) Die Pflicht zur Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderen Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken verbleibt ebenfalls bei Städten und Gemeinden des Zweckverbandes.
- (4) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden obliegt die Pflicht zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 Abs. 2 KrWG.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen des Zweckverbandes

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Zweckverband umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in Abs. 4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Der Zweckverband erbringt gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz und Altmetall),
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 7 dieser Satzung,
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Annahme bzw. Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in § 16 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt

im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

- (4) Der Zweckverband entsorgt (Verwertung/Beseitigung) die nach den Absätzen 1 und 2 gesammelten Abfälle. Er nimmt die Abfälle zur Entsorgung an folgenden Abfallentsorgungsanlagen/Umschlagstationen an:

Restabfall	REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstraße 39, 57462 Olpe
Bioabfall	Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co. KG, Alte Scheune, 57462 Olpe
Altpapier	Hufnagel Service GmbH, Rother Stein 2, 57462 Olpe
sperrige Abfälle	REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstraße 39, 57462 Olpe

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Der Zweckverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Zweckverband in mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Zweckverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden (Bringsystem). Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Zweckverband bekannt gegeben.
- Weiterhin werden die schadstoffhaltigen Abfälle im Holsystem erfasst.

- (3) Sofern es sich bei den gefährlichen Abfällen um Altholz handelt, ist dieses abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 den vom Zweckverband bekannt gegebenen Sammelstellen zuzuführen (Bringsystem). § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Verbandsgebiet haben im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Bei Stichstraßen und Wohnstraßen ohne Wendemöglichkeit, kann verfügt werden, dass die Abfallbehälter vom Anschlussberechtigten zur nächstgelegenen Erschließungsstraße gebracht werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die

Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Zweckverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere

re durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die dem Zweckverband angehörende Stadt bzw. Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die dem Zweckverband angehörende Stadt bzw. Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu den in § 3 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen/Umladestationen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit Abfälle auch von der Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, sind diese zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Zweckverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. für Restabfälle

Abfallbehälter mit grauen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l, Im Gebiet der Gemeinde Finentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l zulässig.

Bei Bedarf sind zusätzlich graue Kunststoffsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.

2. für Bioabfälle

Abfallbehälter mit braunen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l

Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l zulässig.

Bei Bedarf sind zusätzlich Papiersäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.

3. für Altpapier

Abfallbehälter mit grünen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l. Am 31.12.2015 genutzte 120 l Behälter dürfen zunächst weiter genutzt werden; sie werden im Falle eines notwendigen Austausches gegen 240 l Behälter getauscht.

4. für die Leichtstofffraktion

Abfallbehälter mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 1.100 l und gelbe Kunststoffsäcke.

Die Kunststoffsäcke werden von den Verbandsmitgliedern oder deren Verteilerstellen ausgegeben.

5. für Hohlglas farbsortiert in Weiß-, Braun- und Grünglas, 3,2 m³ Sammelcontainer auf Containerstandplätzen in Gebieten der Verbandsmitglieder im Bringsystem.

Soweit im Einzelfall bei größeren Wohnanlagen größere Abfallbehälter für Restabfälle und Bioabfälle anstelle mehrerer kleiner Behälter zweckmäßig sind, können diese im Einzelfall durch die Städte und Gemeinden zugelassen werden.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält mindestens den kleinsten Abfallbehälter mit braunem Deckel für den Biomüll, den kleinsten Abfallbehälter mit grauem Deckel für den Restabfall, den kleinsten Abfallbehälter mit grünem Deckel für das Altpapier.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.

Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet der Gemeinde Finnentrop erhalten entgegen Abs. 2 Satz 1 pro angeschlossenem Grundstück mindestens ein 240 l-Abfallgefäß für Restmüll und mindestens ein 120 l -Abfallgefäß für Biomüll. Für jeden angeschlossenen Einwohner werden für jeden ermittelten Einwohnergleichwert werden dort wöchentlich 7,5l Behältervolumen für Rest- und 6l für Biomüll bereitgestellt, das vom Grundstückseigentümer vorzuhalten ist.

Die sich aus der Einwohnerzahl ergebenden Bemessungsgrundlagen richten sich nach den bei der örtlichen Meldebehörde amtlich angemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens das kleinste angebotene Restmüllgefäß bereitzuhalten. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch

die jeweilige Stadt oder Gemeinde auf der Grundlage der in den dortigen Satzungen niedergelegten Grundsätze.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte (Mindest-) Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z.B. 120 Liter statt 80 Liter) bzw. eines weiteren Abfallgefäßes zu dulden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sammlung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen so an den nächstgelegenen öffentlichen Straßen (Fahrbahnrand/Bürgersteig) zu platzieren, dass Straßenverkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die Städte und Gemeinden können in Ausnahmefällen einen anderen Aufstellungsort bestimmen. Werden Straßen von den Abfallfahrzeugen nur in einer Richtung befahren, kann von dem Grundstückseigentümer das Aufstellen der Abfallgefäße auf der gegenüberliegenden Straßenseite verlangt werden.
- (2) Die Abfallbehälter sind rechtzeitig vor Beginn der Abfuhr, frühestens jedoch am Tag vor der Abfuhr zur Entleerung bereitzustellen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter, die wegen ihrer Größe nicht zur Abholstelle transportiert werden können, haben auf dem von Städten oder Gemeinden festgelegten Standplatz zu verbleiben.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Es dürfen nur die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Sie bleiben Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter (einschl. Abfallsäcke) oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle zur Sicherstellung der Verwertung getrennt zu halten und wie folgt bereitzustellen:

- a) Bioabfälle sind in die mit braunen Deckeln versehenen Abfallbehälter zu füllen, soweit sie nicht auf den angeschlossenen Grundstücken kompostiert werden.
- b) Altpapier ist in die mit grünen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.
- c) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
- d) Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die Abfallbehälter mit gelben Deckeln oder in die hierzu zur Verfügung gestellten Kunststoffsäcke einzufüllen.
- e) Der verbleibende Restabfall ist in die mit grauen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.

Die Abfälle sind getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Bei 80 l Behälter	32 kg,
bei 120-l-Abfallbehältern	48 kg,
bei 240-l-Abfallbehältern	96 kg,
bei 1.100-l-Abfallbehältern	440 kg.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Zweckverband/die Städte und Gemeinden geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Restabfallbehälter (80 l, 120 l und 240 l) und der Restmüllsäcke sowie der Altpapierbehälter (120 l und 240 l) erfolgt jeweils 4-wöchentlich.

- (2) Die grauen und grünen 1.100 l-Abfallbehälter werden wöchentlich, 2-wöchentlich, 4-wöchentlich sowie nach Bedarf entleert.
- (3) Die Abfuhr der Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke erfolgt 2-wöchentlich, in der Zeit vom 15.05. bis 15.10. wöchentlich.
- (4) Die Abfuhr der Wertstoffbehälter für die Leichtfraktion (gelbe Tonne/gelber Sack) erfolgt 2- bzw. 4-wöchentlich.
- (5) Die Abfuhr der Abfallbehälter erfolgt an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. bedingt durch Feiertage) werden vom Zweckverband bzw. den Verbandsgliedern bestimmt und bekannt gegeben.
Zum Schutze der Nachtruhe dürfen die Abfallbehälter nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zu den Abholstandorten gebracht werden.

§ 16

Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Altholz, Altmetall) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes hat im Rahmen der §§ 3 - 5 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von dem Zweckverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrmüll umfasst die festen, nicht verwertbaren Teile aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die im Verbandsgebiet für die Einsammlung des Restmülls vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und getrennt eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Altholz im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle mit mehr als 50 Masseprozent behandeltem und unbehandeltem Holzanteil, z. B. Stühle, Tische, Schränke, Bilder.
- (4) Altmetall im Sinne der Satzung sind sperrige Abfälle aus Metall.
- (5) Zu den sperrigen Abfällen zählen nicht Abfälle aus Gewerbebetrieben, aus Gebäudeerweiterungen, Umbauten, Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Abfuhr beläuft sich auf 4 m³.

Die sperrigen Abfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend vor den festgesetzten Abfuhrtagen zu ebener Erde am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen die durch das Bereitstellen dieser Abfälle entstehen, sind von demjenigen, der sie bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

- (6) Die Abholung der sperrigen Abfälle im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt alle zwei Monate auf Anforderung.

derung. Die Abfuhrtage und Einzelheiten zur Anforderung werden bekannt gemacht.

- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall – insbesondere Sperrmüll – gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer vom Zweckverband benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert bekannt gegeben.
- (8) Schadstoffhaltige Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung gesammelt oder angenommen werden, sind persönlich dem Mitarbeiter des beauftragten Entsorgungsunternehmens zu übergeben.
- (9) Die Anmeldungen für die unter Abs. 6 bis 8 bezeichneten Abfällen im Holsystem sind an die jeweilige Stadt- oder Gemeinde in der dort geregelten Form zu richten.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die jeweilige Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte den jeweiligen Wohnsitzgemeinden zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten des Zweckverbandes und den jeweiligen Wohnsitzgemeinden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten des Zweckverbandes und der jeweiligen Wohnsitzgemeinden sind zu befolgen.

- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Zweckverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Witterungseinflüssen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und diese vom Nutzer zur Abholung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband legt seinen Aufwand für die Abfallentsorgung auf die Zweckverbandsmitglieder um. Diese erheben unter Einschluss der an den Zweckverband zu leistenden Umlagen Gebühren entsprechend der von ihnen zu diesem Zweck zu erlassenden Gebührensatzungen.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-

bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Zweckverband zum Einsammeln, Befördern oder Entsorgen überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Zweckverband nicht überlässt oder von dem Zweckverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 7 zuwider handelt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 dieser Satzung mit anderen Abfällen oder entgegen der Befüllungsvorgaben füllt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - Abfälle oder Abfallgefäße entgegen § 13 dieser Satzung so bereitstellt, dass dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Heß

(Verbandsvorsteher)

(3346)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 433

813. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE24 4305 0001 0300 8310 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE24 4305 0001 0300 8310 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 3. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 101/15

Bochum, 26. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 441

814. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE79 4305 0001 0324 0884 75 und DE41 4305 0001 0324 0851 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE79 4305 0001 0324 0884 75 und DE41 4305 0001 0324 0851 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 3. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

K 102/15

Bochum, 26. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 441

815. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 13. 8. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE14 4305 0001 0319 4828 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE14 4305 0001 0319 4828 24 wird für kraftlos erklärt.

B 70/15

Bochum, 30. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 442

816. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 13. 8. 2015 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE59 4305 0001 0324 0778 74, DE57 4305 0001 0324 0781 04, DE04 4305 0001 0324 0844 90 und DE03 4305 0001 0324 0845 08 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE59 4305 0001 0324 0778 74, DE57 4305 0001 0324 0781 04, DE04 4305 0001 0324 0844 90 und DE03 4305 0001 0324 0845 08 werden für kraftlos erklärt.

K 73/15

Bochum, 30. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 442

817. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 13. 8. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0302 6804 83 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0302 6804 83 wird für kraftlos erklärt.

R 71/15

Bochum, 30. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 442

818. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 13. 8. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0317 5077 54 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0317 5077 54 wird für kraftlos erklärt.

K 72/15

Bochum, 30. 11. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 442

**819. Kraftloserklärung
der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 701 628 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 27. 11. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 442

**820. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 802 535 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 11. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 442

**821. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 531 456 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26. 11. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 442

822. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 015 405 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 30. 11. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S.

823. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 311 537 559 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 1. 12. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger i. A. gez. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 443

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Reiterverein Caldenhof e. V.“ wird zum 31. 12. 2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der allein vertretungsberechtigte Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum 31. 12. 2015 beim Liquidator Thorsten Neumann, An der Stephanuskirche 10, 59073 Hamm, anzumelden.

(43)

Auflösung eines Vereins

„VR 10383 Amtsgericht Bochum „Kirchbauverein der kathol.-apostol. Gemeinde Witten e. V.“ Der vorbezeich-

nete Verein ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem nachgenannten Liquidator anmelden:

Stephan Behrens, Zanellastr. 56 in 42287 Wuppertal.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein der Regenbogenschule Hohenlimburg“, Wilhelmstraße 31, 58119 Hagen (AG Hagen VR 2096), ist mit Beschluss vom 4. 12. 2013 aufgelöst worden. Gläubiger werden aufgefordert, evtl. bestehende Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Dr. Stefan Schumacher, Lenneufferstr. 18, 58119 Hagen, Frau Bettina Ehrlich, Feldstr. 39 e, 58119 Hagen, Frau Alexandra Patajac, Unternahmer Str. 10 a, 58119 Hagen, Frau Julia Pfeil, Piepenstockstr. 20, 58119 Hagen.

(52)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING